

# Pflegesätze



Seniorenzentrum am Ostring													Ab 01.01.2024	
Pflege-grad	Zimmer	Pflegebe-dingter Aufwand	Aus-bildungs-umlage I	Aus-bildungs-umlage II (PflBG)	Pflege-kosten gesamt	Unter-kunft	Verpfle-gung	Summe Unterkunft + Verpflegung	Investitions-kosten	Tagessatz gesamt	Gesamt-kosten	Erstattung Pflegekasse (Pflege-pauschale)	Verbleiben-der Eigenanteil	Verbleiben-der Eigenanteil
		täglich	täglich	täglich	täglich	täglich	täglich	täglich	täglich	täglich	bei 30,42 Tagen	monatlich	bei 30,42 Tagen	pro Tag
1	EZ	49,37 €	0,00 €	5,11 €	54,48 €	21,35 €	16,43 €	37,78 €	22,26 €	<b>114,52 €</b>	3.483,70 €	125,00 €	3.358,70 €	110,41 €
2	EZ	63,30 €	0,00 €	5,11 €	68,41 €	21,35 €	16,43 €	37,78 €	22,26 €	<b>128,45 €</b>	3.907,45 €	770,00 €	3.137,45 €	103,14 €
3	EZ	79,48 €	0,00 €	5,11 €	84,59 €	21,35 €	16,43 €	37,78 €	22,26 €	<b>144,63 €</b>	4.399,64 €	1.262,00 €	3.137,64 €	103,14 €
4	EZ	96,34 €	0,00 €	5,11 €	101,45 €	21,35 €	16,43 €	37,78 €	22,26 €	<b>161,49 €</b>	4.912,53 €	1.775,00 €	3.137,53 €	103,14 €
5	EZ	103,90 €	0,00 €	5,11 €	109,01 €	21,35 €	16,43 €	37,78 €	22,26 €	<b>169,05 €</b>	5.142,50 €	2.005,00 €	3.137,50 €	103,14 €

Die bisherige Altenpflegeumlage (Ausbildungsumlage I) wurde vom Land NRW für das Jahr 2024 auf 0,00 € pro Tag festgelegt. Die Refinanzierung der generalistischen Pflegeausbildung ab 2024 (Ausbildungsumlage II nach PflBG) wurde auf 5,11 € pro Tag für unsere Einrichtung festgelegt.

\* Seit dem 01.01.2022 verringert sich der verbleibende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen durch einen Leistungszuschlag der Pflegekassen nach § 43c SGB XI, die Höhe dieses Leistungszuschlages steigt je nach Dauer des Leistungsbezuges der vollstationären Versorgung.

Das Seniorenzentrum am Ostring hat, wie auch alle anderen Pflegeeinrichtungen, Investitionen getätigt, um die Heimplätze zu erstellen und herzurichten. Diese Investitionskosten sind im Pflegesatz anteilig enthalten und sollen nach dem Willen des Gesetzgebers gefördert werden. In NRW geschieht dieses mit Hilfe des Pflegewohngeldes. Anspruchsberechtigt ist diejenige Person, die gemäß Pflegeversicherungsgesetz pflegebedürftig ist. Die Höhe des Pflegewohngeldes wird nach dem "Bedürftigkeitsprinzip" ermittelt. Das Pflegewohngeld wird in Höhe abhängig vom Einkommen (Renten, Mieteinnahmen, Zinsen usw.) gewährt. Zusätzliche Voraussetzung ist aber, dass das Vermögen des zukünftigen Bewohners unter 10.000,00 € liegt. Dabei wird das Vermögen der Kinder nicht berücksichtigt.

**In unserer Einrichtung liegt der maximale Zuschuss bei 677,15€ im Monat (bei 30,42 Tagen)**